



Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERTRAG	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Kinderkrippe Chäferfäscht und den Erziehungsberechtigten der/des zu betreuenden Kindes/r und sind integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit der Vertragsunterzeichnung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.
ANGEBOT	Die Kinderkrippe Chäferfäscht betreut Kinder gemäss dem mitgeltenden Leitbild und dem Betriebskonzept.
ÖFFNUNGSZEITEN	Gemäss Betriebskonzept.
DAUER UND KÜNDIGUNG	<p>Der Vertrag beginnt mit der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung kann der Vertrag jederzeit aufgelöst werden. Bei einer Vertragsauflösung werden die Eingewöhnungstunden zu je 1/10 des Tagessatzes in Rechnung gestellt.</p> <p>Resultiert aus der Eingewöhnung ein unbefristetes Betreuungsverhältnis, beginnt die Kostenpflicht mit dem ersten Tag der definitiven Betreuung, gem. im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungstagen. Die Eingewöhnungszeit ist in diesem Fall kostenlos.</p> <p>Die Mindestbetreuungsdauer für Vorschulkinder beträgt 1 Ganztage oder 2 Halbtage pro Woche. Für Kinder im Kindergarten- und Schulalter existiert keine Mindestbetreuungsdauer.</p> <p>Soll ein Kind nebst den vereinbarten Betreuungstagen zusätzlich betreut werden, ist dies, je nach Platzverhältnissen und Absprache mit der Krippenleitung möglich. Für die Beantragung von Zusatz(halb)tagen besteht ein entsprechendes Formular.</p> <p>Nach der Eingewöhnungszeit kann der Betreuungsvertrag, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, auf jedes Monatsende hin aufgelöst werden.</p> <p>Für Kindergarten-/Schulkinder, welche ausschliesslich eine Mittagsbetreuung beanspruchen, gilt eine reduzierte Kündigungsfrist von einem Monat.</p> <p>Die Kündigung muss schriftlich bei der Krippenleitung eintreffen. Die Kündigungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn sich die Anzahl der Betreuungstage/ -halbtage /Mittagsbetreuung verringert. Für Änderungen der Betreuungstage besteht ein entsprechendes Formular.</p>
KOSTEN	<p>Die gültigen Betreuungstarife sind im Betreuungsvertrag ersichtlich und werden pro Tag erhoben. Die vertraglich festgelegten Betreuungstage werden jeweils im Folgemonat in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu begleichen. Der Betreuungstarif ist auch im Falle von Krankheit, Ferien, gesetzlichen Feiertagen sowie im Falle einer unverschuldeten, behördlichen angeordneten Betriebsschliessung (z.B. in Folge einer Pandemie) geschuldet.</p>



Allfällig bezogene Zusatz(halb)tage werden auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen.

Da für Kindergarten-/Schulkinder während der Schulferien keine Mittagsbetreuung stattfindet, wird diese während dieser Zeit nicht in Rechnung gestellt.

DEPOT

Mit Vertragsbeginn wird zusätzlich ein Depot in der Höhe einer Monatspauschale in Rechnung gestellt. Es wird nicht verzinst und mit der letzten Abrechnung vor dem Austritt verrechnet.

KRANKHEIT/UNFALL

Im Fall einer Krankheits-/Unfall-Absenz des Kindes, wird ab dem 15. Kalendertag, rückwirkend auf die gesamte Dauer eine Reduktion von 50% auf die aufgelaufenen Kosten gewährt. Der Betrag wird der ersten Rechnung nach der Genesung gutgeschrieben.

Voraussetzungen:

- Absenz dauert min. 14 Kalendertage
- Arztzeugnis vorhanden

FERIENABWESENHEIT

Für die Dauer der Langzeitabsenz des Kindes, aufgrund von Ferien, werden die Kosten für die Dauer der Absenz um 50% auf die vertraglich vereinbarten Betreuungsangebote reduziert.

Voraussetzungen:

- Bekanntgabe der Abwesenheit min. 2 Monate im Voraus
- Mindestdauer 4 Wochen
- Vertrag läuft danach min. 2 Monate weiter
- Maximal 1 x pro Jahr möglich

SUBVENTIONEN

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben die Möglichkeit einen Subventionsantrag beim Kanton AR zu stellen. Die Voraussetzungen und Höhe ist im Kinderbetreuungsgesetz Appenzell Ausserrhoden geregelt. Allfällig gesprochene Subventionsbeiträge werden den Erziehungsberechtigten vom Kanton AR direkt ausbezahlt.

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerhoden haben die Möglichkeit einen Subventionsantrag beim Kanton AI zu stellen. Die Voraussetzungen und Höhe ist im Ständekommissionsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung geregelt. Allfällig gesprochene Subventionsbeiträge werden den Erziehungsberechtigten vom Kanton AI direkt ausbezahlt.

Weitere Informationen hierzu sind auf den Internetseiten der beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Innerrhoden ersichtlich.

Die Erziehungsberechtigten sind für die fristgerechte Gesuchstellung an die zuständige Behörde für die Subventionsbeiträge verantwortlich und darum besorgt, dass ihnen die Beiträge zugesprochen werden. Sie erfüllen ihre Mitwirkungspflichten. Sie bestätigen hiermit, dass sie ihre Beiträge nicht an andere Gläubiger abtreten oder für andere Zwecke verwenden. Die Erziehungsberechtigten treten somit ihre Beiträge vollumfänglich an die Kinderkrippe Chäferfäscht ab. Diese ist bei Zahlungsrückständen



berechtigt, die Beiträge direkt bei der zuständigen Behörde einzuziehen.

HAFTUNG

Die Haftung des Vereins Kinderkrippe Teufen, Chäferfäscht und dessen Mitarbeitenden wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. Insbesondere wird für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Kleidungsstücke und Gegenstände (Spielsachen, Schmuck usw.) keine Haftung übernommen.

NOTFÄLLE

Im Notfall werden Kinder durch Mitarbeitende der Kinderkrippe Chäferfäscht zum Arzt gebracht, oder der Notarzt wird aufgebeten. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Notfall gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Die Kinderkrippe Chäferfäscht verfügt über ein Notfallkonzept.

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Die Erziehungsberechtigten werden mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages Mitglied des Vereins „Kinderkrippe Chäferfäscht Teufen“ (Statuten siehe www.kinderkrippe-teufen.ch) und verpflichten sich zur jährlichen Bezahlung des Vereinsbeitrages. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt. Bei der Kündigung des Betreuungsvertrages, erfolgt der Vereinsaustritt automatisch auf Ende des betreffenden Kalenderjahres.

INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzen sämtliche früher durch die Kinderkrippe Chäferfäscht erlassenen und für verbindlich erklärten entsprechenden Bestimmungen.

Bei Unklarheiten im Falle von Übersetzungen ist der deutsche Text massgebend.